



GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die städtischen Friedhöfe (Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.2010 einschließlich Änderung vom 31.01.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 und der §§ 2, 11, 13, 14, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert 04. Mai 2009 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 28.06.2010, zuletzt geändert am 31.01.2011, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der **Verwaltungsgebühren** ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der **Benutzungsgebühren** ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren (Wahlgräber) mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Verwaltungsgebühren

§ 4

- (1) Die Gebühren betragen
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 30,-- € |
| 2. | Für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen | 15,-- € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechend Anwendung.

III. Benutzungsgebühren

§ 5

Grundlagen

- (1) Die Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Sarg oder eine Urne, bzw. eine einzelne Bestattung.
- (2) Die Ruhefrist beträgt bei Sarggräbern 25 Jahre, bei Sarggräbern für Tot- und Fehlgeburten sowie Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre, bei nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten sowie für Ungeborene 10 Jahre, bei Urnengräbern 15 Jahre.
- (3) Mit der Gebühr für eine Bestattung/Beisetzung sind alle Dienstleistungen und Kosten für die Einrichtungen der Friedhöfe abgegolten, die der Friedhofsträger für die Abwicklung der Bestattungen und Beisetzungen bereithält.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Es wird als Gebühr für die Bestattung erhoben:		
	1.	Sarggrab (normaltief)	1.050,-- €
	2.	Tiefengrab	1.250,-- €
	3.	Bei Tot- und Fehlgeburten sowie Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300,-- €
	a)	Bei nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen (Sternenkinder) pauschal einschl. Grabgebühr	80,-- €
	4.	Von Urnen in einem Urnengrab bzw. Sarggrab	650,-- €
	5.	Von Urnen in einer Urnenkammer	500,-- €
	6.	Von Urnen in einem anonymen Urnengrab	650,-- €
	7.	Für Sarg/Urnenträger (pro Träger)	30,-- €
	8.	nur Nutzung der Einsegnungshalle (pauschal)	60,-- €
	9.	nur Nutzung der Kühlzelle/Leichenzelle (pauschal)	100,-- €
	10.	nur Aufbahrung einer Leiche	20,-- €

(2)	Wenn die Leistungen nicht durch Beschäftigte der Stadt Waldshut-Tiengen erbracht werden, ermäßigt sich die Gebühr nach		
	1.	Abs. 1 Nr. 1 für das Schließen des Grabes um	140,-- €
	2.	Abs. 1 Nr. 2 für das Schließen des Grabes um	200,-- €
	3.	Abs. 1 Nr. 3 und 4 für das Schließen des Grabes um	60,-- €
	4.	Für die Aufbahrung von Leichen	20,-- €

§ 7

Grabgebühren

Es werden erhoben:

Ersterwerb:

1.	Für die Überlassung eines Wahlgrabes für einen Sarg im Einzelgrab	1.950,-- €
2.	Für die Überlassung eines Tiefengrabes	2.925,-- €
3.	Für die Überlassung eines Reihengrabes für einen Sarg	1.575,-- €
4.	Für weitere Gräber bei Doppel- und Familiengräbern je Grabstelle	1.575,-- €
5.	Für die Überlassung eines Wahlgrabes oder Beigabe in ein vorhandenes Grab bei Tot- und Fehlgeburten sowie Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr	80,-- €
a)	Bei Kindern ab dem 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,-- €
b)	ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	400,-- €
c)	ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	800,-- €
6.	Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für eine Urne	1.170,-- €
7.	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für eine Urne	940,-- €
8.	Für die Überlassung einer Urnenkammer für eine Urne	1.227,-- €
9.	Für die Überlassung einer Urnenkammer (2 Urnen)	2.209,-- €
a)	Für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes für eine Urne	940,-- €

Beigabe:

10.	Für die Beigabe einer Urne im Wahlgrab oder einem Grab auf dem alten Friedhof Waldshut	590,-- €
11.	Für die Beigabe einer zweiten Urne im Urnenwahlgrab	590,-- €

Verlängerung des Nutzungsrechts

12.	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber je Sarg und Jahr	78,-- €
13.	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Tiefengrab je Jahr	117,-- €
14.	Für weitere Gräber bei Doppel- und Familiengräbern je Grabstelle und Jahr	63,-- €
15.	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Kindergräber bei Kindern von 2 bis 5 Jahren	13,-- €
	von 6 bis 14 Jahren	16,-- €
	von 15 bis 18 Jahren	32,-- €
	jeweils je Jahr	
16.	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Urnenwahlgräber je Urne und Jahr	78,-- €
17.	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer je Jahr	82,-- €
18.	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer je Jahr	147,-- €
19.	Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a und § 7 Nr. 5 ist nicht erforderlich	

„Die jeweils angefangenen Jahre werden taggenau abgerechnet.“

§ 8

Grabumrandungen

	Verlegung von Maggiaplatten (2,20m zwischen den Gräbern), je Einzelgrab	130,-- €
	Versetzung von Maggiastellplatten vor dem Grab, je Einzelgrab	75,-- €
	Urnengrab -Einfassung mit Maggiaplatten, je Einzelgrab	130,-- €

§ 9

Grabpflege

Die Grabpflege wird in Ausnahmefällen von der Stadt bei Beauftragung in einfachster Form übernommen. Sie umfasst eine Dauergrünbepflanzung sowie eine zusätzliche Frühjahrs- und Herbstausschmückung mit Saisonpflanzen.

Die Gebühr beträgt je Sarggrab einschließlich Unterhaltung des Grabzeichens pro Jahr 360,-- €

Die Gebühr beträgt je Urnengrab einschließlich Unterhaltung des Grabzeichens pro Jahr 200,-- €

§ 10

Umbettungen

Es werden folgende Gebühren für Umbettungen erhoben:

- a) aus einem Urnengrab
 - für das Öffnen 90,00 €
 - für das Schließen 60,00 €
- b) aus einem Sarggrab, je Grabstelle
 - für das Öffnen 210,00 €
 - für das Schließen 140,00 €
- c) aus einem Tiefengrab für den tief liegenden Sarg
 - für das Öffnen 300,00 €
 - für das Schließen 200,00 €

§ 11

Grabräumung

Die Grabräumung wird in Ausnahmefällen von der Stadt bei Beauftragung übernommen. Sie beinhaltet die Entfernung des Grabsteins und die Einebnung des Grabes.

Die Gebühr hierfür beträgt je Sarggrab 250,-- €

Die Gebühr beträgt für ein Urnengrab 150,-- €

Die Gebühr beträgt für eine Urnenkammer 100,-- €

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 24. Januar 2005 einschließlich der Änderung vom 17. Oktober 2005 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 31.01.2011

Der Gemeinderat:
Martin Albers
Oberbürgermeister